

Förderungen für Eltern-Kind-Zentren in Niederösterreich



gemäß § 5 NÖ Familiengesetz

Richtlinien - gültig ab 25.05.2018

F3-FFA-204/003-2018

Präambel

- 1.1 Eltern-Kind-Zentren sind elternorganisierte Einrichtungen zur Unterstützung für Eltern durch ein breitgefächertes und niederschwelliges Angebot. Das Angebot umfasst Information, Kompetenzverbesserung und elterlichen Erfahrungsaustausch.

Allgemeine Bestimmungen

Für eine Förderung des Eltern-Kind-Zentrums müssen folgende Bestimmungen eingehalten werden:

2.1 Räumliche Voraussetzungen:

- öffentlich zugänglich
- Einhaltung der hygienischen und sicherheitstechnischen Standards
- mindestens ein Gruppenraum, der kindgerecht ausgestattet ist
- Kochgelegenheit
- erwachsenengerechte Möblierung für die Elternaktivitäten
- Einrichtung eines Informationsbereiches
- barrierefreier Ausgestaltung von Zugang und Innenräumen

2.2 Aktivitäten und Angebote:

- Informationsweitergabe (Förderungen, Elternbildung, etc.)
- offene Treffpunkte (z.B. für Eltern in der Schwangerschaft mit Babys oder Kleinkindern)
- Rücksicht auf berufstätige Eltern bei der Termingestaltung
- gesundheitsbezogene Angebote (auch in Zusammenarbeit mit einem Mütterstudio oder der Mutterberatung)
- Eltern-Kind-Gruppen, das sind fixe Gruppen in Kursform zur Stärkung der Elternkompetenz und für soziale Kontakte der Kinder mit Gleichaltrigen
- Elternbildung
- bei regionalem Bedarf ist eine Oma/Opa-Börse für die Vermittlung kurzzeitiger Kinderbetreuung im Rahmen der Nachbarschaftshilfe zu führen

2.3 Qualifikation des Personals:

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die der jeweiligen Aufgabenstellung entsprechende Eignung aufzuweisen.

Betreiber

- 3.1 Zur Antragstellung berechtigt sind juristische Personen (z.B. Verein), die statutengemäß oder satzungsgemäß einem gemeinnützigen Zweck dienen. Falls der Vorstand/die Geschäftsführung des Betreibers nicht vorwiegend aus ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besteht, so ist ein Elternbeirat einzurichten.

Förderungen

- 4.1 Für die Startförderung kann ein Eltern-Kind-Zentrum im ersten Jahr des Bestehens ansuchen. Der Förderbetrag beträgt € 3.000,- und ist mit Originalrechnungen für Investitionen und Verbesserung der Infrastruktur nachzuweisen. Die in dieser Richtlinie aufgestellten Kriterien müssen erfüllt werden. Die Startförderung kann auch für notwendige Umbaumaßnahmen beantragt werden. Die Antragstellung erfolgt jeweils vor den Investitionen bzw. Umbauarbeiten.
- 4.2 Für den Betrieb eines Eltern-Kind-Zentrums kann eine jährliche Förderung von € 3.000,- bewilligt werden. Voraussetzung ist, dass sämtliche unterstützende Möglichkeiten am Standort bzw. im Einzugsgebiet des Eltern-Kind-Zentrums (z.B. andere Gebietskörperschaften, Vereine, Betriebe) beantragt worden sind.
- 4.3 Über die Besucherfrequenz sind Aufzeichnungen zu führen.
- 4.4 Bei der Beurteilung über die Förderungswürdigkeit eines Eltern-Kind-Zentrums wird auch der regionale Bedarf berücksichtigt. Das Eltern-Kind-Zentrum darf keine Konkurrenz zu bestehenden Einrichtungen, insbesondere Mütterstudios, sein.
- 4.5 Die Antragstellung erfolgt formlos und schriftlich. Neben einem Finanzierungsplan sind die Aktivitäten und Angebote eingehend darzustellen.

Kontrollen

- 5.1 Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung kann jederzeit eine Überprüfung des Eltern-Kind-Zentrums durchführen. Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat die dafür notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Ausgaben sind mit Originalrechnungen zu dokumentieren.

Härteklausel, abweichende Förderung

- 6.1 In berücksichtigungswürdigen Fällen kann das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung Ausnahmen zulassen.

Rückerstattung

- 7.1 Wurde ein Zuschuss des Landes NÖ aufgrund falscher Angaben zu Unrecht bezogen, ist dieser nach Aufforderung durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung, unverzüglich rückzuerstatten.

Rechtsanspruch

- 8.1 Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel gewährt.

Datenverarbeitung

- 9.1 Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung (förderabwickelnde Stelle), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, verarbeitet folgende personenbezogene Daten zum Zweck der Anbahnung, des Abschlusses und der Abwicklung der Förderung für Eltern-Kind-Zentren in Niederösterreich sowie für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben gem. Art 6 Abs. 1 lit b DSGVO sowie gem. § 7a NÖ Familiengesetz:
- **Antragsteller oder Antragstellerin:** Name, Adresse, Telefonnummer, Fax-Nummer, E-Mail, Firmenbuchnummer, Vereinsregisterzahl, Kennziffer zum Unternehmensregister, Bankverbindung
 - **Kontaktperson beim Antragssteller oder bei der Antragstellerin:** Name und Funktion
 - **vom Antragsteller oder von der Antragstellerin bekanntgegebene Informationen und Nachweise zur Förderabwicklung:** Finanzplan, Veranstaltungsplan, Dokumentation des Fördervorhabens, Belegung der Mittelverwendung
 - Informationen über Art, Höhe und Auszahlung der Förderung für Eltern-Kind-Zentren in Niederösterreich
- 9.2 Das Land NÖ hat einen Datenschutzbeauftragten benannt. Detaillierte Informationen sind im Internet unter www.noel.gv.at/datenschutz abrufbar.
- 9.3 Die beschriebene Datenverarbeitung ist für die Abwicklung der Förderung erforderlich. Die personenbezogenen Daten werden solange gespeichert, solange dies für die angeführten Zwecke der Datenverarbeitung erforderlich ist.
- 9.4 Betroffene Personen gemäß DSGVO haben das Recht, jederzeit Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung und das Recht auf Datenübertragung. Letztlich besteht die Möglichkeit bei der Datenschutzbehörde Beschwerde zu erheben.
- 9.5 Die förderabwickelnde Stelle ist berechtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förder Voraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten – über die vom Antragsteller oder von der Antragstellerin selbst erteilten Auskünfte hinaus – auch durch Einsicht in eigene oder andere Förderungen des Landes Niederösterreich sowie durch Rückfrage bei in Betracht kommenden Organen des Bundes, des Landes und der Gemeinden, der/die einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt oder bei einem sonstigen Rechtsträger und Dritten, zu erheben und zum Zweck der Überprüfung und Abwicklung der Förderung zu verwenden bzw. zu verarbeiten. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung der Erfassung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit gewährten Förderungsmitteln in der Transparenzdatenbank nach den Bestimmungen des Transparenzdatenbankgesetzes (TDBG 2012), BGBl I Nr. 99/2012 idgF und ist die förderabwickelnde Stelle berechtigt Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs 6 TDBG 2012 durchzuführen.
- 9.6 Im Zuge der Förderabwicklung kann eine Offenlegung und/oder Übermittlung personenbezogener Daten an Organe oder Beauftragte des Bundes und des Landes zu Zwecken der Kontrolle und Evaluation gemäß gesetzlicher Vorschriften erfolgen.
-